AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

7. Jahrgang **Ausgabetag: Freitag, 16.01.2026** **Nr. 03**

231

Straßensperrungen wegen Abbau der Weihnachtsbeleuchtung

Anlässlich des Abbaus der Weihnachtsbeleuchtung kommt es zu folgenden Beschränkungen im Straßenverkehr:

Die Durchfahrt der Altstadt ist am Samstag, 17.01.2026 in der Zeit von ca. 11:00 Uhr bis ca. 23:00 Uhr ab ehem. Cafe Hell/La Locanda bis Einmündung Schlossgasse voll gesperrt.

Zufahrt zum Altstadtparkplatz und Schlossplatz ist über die Mühltorbrücke möglich.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung der aufgestellten Beschilderungen.

Büdingen, 12.01.2026

DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN

Benjamin Harris
Bürgermeister

232

Sonntagsverkauf im Ausflugs- und Erholungsort Büdingen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) ist die Stadt Büdingen (ohne ihre heutigen Ortsteile) zu einem Ausflugs- und Erholungsort bestimmt worden.

An folgenden Sonn- und Feiertagen wird der Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien, Waren, die ausschließlich für die Stadt Büdingen kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs zugelassen:

1. an allen Sonntagen vom 04.01.2026 bis 22.11.2026 stattfinden.
   Ausnahmen bilden unsere festgesetzten verkaufsoffenen Sonntage. Diese sind am 03.05.2026 (Gärtnermarkt), 14.06.2026 (Weinfest), 27.09.2026 (Gallusmarkt) und 18.10.2026 (Herbstgenuss).

Weitere Ausnahmen ergeben sich:

2. an den Sonntagen 05.04.2026 (Ostersonntag), 24.05.2026 (Pfingstsonntag)
3. an den Montagen 06.04.2026 (Ostermontag), 25.05.2026 (Pfingstmontag)
4. an den Donnerstagen, 14.05.2026 (Christi Himmelfahrt), 04.06.2026 (Fronleichnam)
5. an den Freitagen, 01.05.2026 (Tag der Arbeit), 03.04.2026 (Karfreitag) , 03.10.2026 (Tag der deutschen Einheit)

Der Verkauf soll an den vorgenannten Tagen jeweils in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zugelassen werden.

Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

63654 Büdingen, im Dezember 2025

233

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) in der aktuell gültigen Fassung, wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des 22. Gärtnermarktes, zusammen mit dem Kinderfest und der Froschparade am Sonntag, den 03.Mai 2026, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgendem Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen zulassen:
   in unmittelbarer Nähe des Markt-, Fest- und Umzuggeschehens
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegelung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 03.Mai 2026, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen infektionsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, zugelassen werden.

Der Büdinger Gärtnermarkt findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im April oder Mai gemeinsam mit dem Kinderfest und der Froschparade statt.

Der 22. Gärtnermarkt wird von der Stadt Büdingen, die Froschparade von dem Büdinger Tourismusbüro und das Kinderfest vom Büdinger Gewerbeverein organisiert.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um fest verankerte Feste, die seit vielen Jahren jährlich stattfinden. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Der Gärtnermarkt erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche Auf dem Damm. Das Kinderfest findet im Bereich der Eberhard-Bauner-Allee / Büchereiwiese, der Straße An der Fahrbach, auf diversen Flächen in der Bahnhofstraße statt. Die Froschparade zieht sich von der Altstadt durch den kompletten Stadtkern von Büdingen.

Neben musikalischen Darbietungen und der Froschparade wird an ca. 30 Marktständen alles rund um die Pflanze angeboten.

Für das Kinderfest werden Fahrgeschäfte und Imbissstände auf dem Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude und der Büchereiwiese geplant, sowie seitens der Kindertagesstätten ein Spiel- und Straßenfest für Kinder angeboten.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen, nicht durch Corona eingeschränkten, Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 7.500 Besuchern zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit den vorgenannten Festen ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei den vorgenannten Veranstaltungen handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 7.500 Besucherzahlen (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen

Sonntagsöffnung ohne die vorgenannten Veranstaltungen nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Büdingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Markt-, Fest- und Umzuggeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die vorgenannten Örtlichkeiten als Nahversorgungsbereich gelten, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung
Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, erhoben werden.

Büdingen, den 03.12.2025

Benjamin Harris
Bürgermeister

234

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Büdingen am 15. März 2026

1. Am 15. März 2026 finden in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.

2. Die Gemeinde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

   Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. Februar 2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Büdingen zur Einsichtnahme aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros sind Montag: 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag: 12:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag: 07:30 - 18:00 Uhr und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 23. Februar bis 27. Februar 2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder

Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichts-frist, spätestens am 27. Februar 2026 bis 12:00 Uhr, beim Gemeindevorstand, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Nieder-schrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 22. Februar 2026 beim Gemeindevorstand (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 22. Februar 2026 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum in der Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
  a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 22. Februar 2026 oder die Einspruchsfrist bis zum 27. Februar 2026 versäumt haben,
  b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
  c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 13. März 2026, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, oder ihn verloren haben, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindewahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag
- für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen grünen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,

Ferner
- einen amtlichen hellorangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk angegeben ist, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten
- bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, das Geburtsjahr und der Beruf der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags (bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten entfallen Geburtsjahr und Beruf) sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der Mehrheitswahl die Ruf- und Familiennamen, Geburtsjahre und Berufe, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreis-tag/der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wie folgt ab:
- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag zusätzlich in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder

Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.

- Ein Wahlvorschlag kann auch nur in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der Mehrheitswahl können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:
Die Briefwahlvorstände I und II im Schulungsraum des Brandschutzzentrums Büdingen, Orleshäuser Straße 14, 63654 Büdingen, der Briefwahlvorstand III im Keller der Willi-Zinnkann-Halle, Eberhard-Bauner-Allee 18, der Briefwahlvorstand IV im Sitzungssaal des Magistrats, Eberhard-Bauner-Allee 16 und der Briefwahlvorstand V im Casa Atrium, Eberhard-Bauner-Allee 35, 63654 Büdingen.

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Auszählungswahlvorstände gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 16. März 2026 um 10:30 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

- Auszählungswahlvorstand 1:
  Auszuzählende Wahlbezirke: 01 Aulendiebach, 02 Büches, 03 Büdingen, 04 Büdingen, 15 Orleshausen, 18 Vonhausen, 21 Briefwahl I, 23 Briefwahl III
  Willi-Zinnkann-Halle, Großer Saal, Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654 Büdingen
- Auszählungswahlvorstand 2:
  Auszuzählende Wahlbezirke: 05 Büdingen, 06 Büdingen, 07 Calbach, 16 Rinderbügen, 19 Wolf, 22 Briefwahl II, 24 Briefwahl IV
  Willi-Zinnkann-Halle, Kleiner Saal, Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654 Büdingen
- Auszählungswahlvorstand 3:
  Auszuzählende Wahlbezirke: 08 Diebach am Haag, 09 Dudenrod, 10 Düdelsheim, 11 Düdelsheim, 12 Eckartshausen, 13 Lorbach, 14 Michelau, 17 Rohrbach, 20 Wolferborn, 25 Briefwahl V
  Willi-Zinnkann-Halle, Kollegraum, Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654 Büdingen

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung o-der Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum

befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche Musterstimmzettel, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, werden auf der Homepage der Stadt Büdingen veröffentlicht; sie sind darüber hinaus im Bürgerbüro in der Stadtverwaltung erhältlich. Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Büdingen, 16. Januar 2026

Stadt Büdingen

Sven Teschke
Gemeindewahlleiter

235

Bauleitplanung der Stadt Büdingen
Änderung des Flächennutzungsplans „Behelfsparkplatz Freibad“
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 21.03.2025 die Änderung des Flächennutzungsplans „Behelfsparkplatz Freibad“ festgestellt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 58/1 teilweise, 124/1, 125/1 und 138/1 (Straße „In den Jägerwiesen“) in der Flur 5, Gemarkung Büdingen (siehe folgende Abbildung).

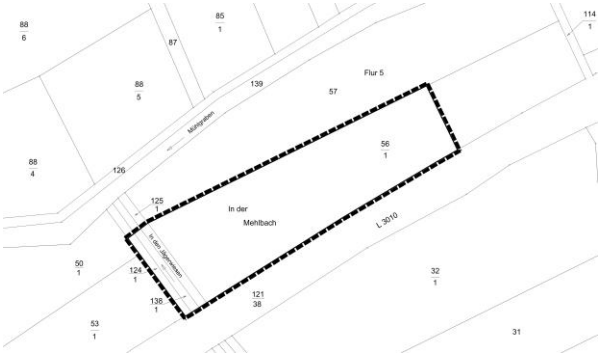

Mit Bescheid vom 11.11.2025 (Az.: 0029-III 31.2-61.d.02.14-00077#2025-00001) hat das Regierungspräsidium Darmstadt die Änderung des Flächennutzungsplanes „Behelfsparkplatz Freibad“ genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes „Behelfsparkplatz Freibad“ wirksam.
Die Planunterlagen in Papierform können in der Stadtverwaltung Büdingen, Bauamt, Zimmer 203, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
Zusätzlich erfolgt gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Büdingen unter der Rubrik Wirtschaft & Stadtplanung / Stadtentwicklung & Bauen / Flächennutzungsplan.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Büdingen, 13.01.2026

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Benjamin Harris
Bürgermeister

236

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 105. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 19.01.2026, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Es ist vorgesehen, den Tagesordnungspunkt 8 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

Tagesordnung:

1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
3 Informationen gem. Begleitbeschlüssen
3.1 Vorlage des Stadtbauamts betreffs Freibad, hier: Beauftragung der Maßnahme "Austausch von Umwälzpumpen"
4 Städtische Liegenschaften
5 Landesgartenschau
6 Energieversorgung
7 Wirtschaftsförderung
8 Vorlage des Hauptamts, betr.: Entscheidung über die Weiterverfolgung des Regressverfahrens (VG Gießen, Az. 5 K 5744/18)
9 Haushaltsberatungen
9.1 Haushaltsplanentwurf 2026
10 Verschiedenes

Ulrich Majunke
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

Bürgerinformationssystem: https://sessionnet.owl-it.de/stadt-buedingen/bi/info.asp

---

237

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Ich habe zur 75. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Freitag, 23.01.2026, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle, Zum Sportplatz 22, 63654 Büdingen-Lorbach

Tagesordnung:

1 Anfragen aus der Bevölkerung
2 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
3 Magistratsmitteilungen
4 Aktuelle Anfragen
5 Hochwasserschutz
6 Bericht des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales, betr.: Wahl Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
7 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Durchführung einer Anliegerversammlung im Vorfeld der Baumaßnahmen in der Eberhard-Bauner-Allee und am Rathausvorplatz
8 Antrag des Stv Wasiliew, betr.: Informationen und Pläne des Magistrats zu den finanziellen Zuwendungen des Bundes („Sondervermögen Infrastruktur“) sowie des Landes Hessen („Soforthilfe") an die Stadt Büdingen
9 Antrag des Stv Wasiliew, betr.: Einführung eines Bußgeldkatalogs für die Stadt Büdingen zur Erhaltung eines sauberen Stadtbildes
10 Antrag des Stv Lachmann, betr.: Wegweiser zu den ehemaligen deutschen Ostgebieten
11 Vorlage des Stadtbauamtes; Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ hier: förmliche Festlegung der Erweiterungsfläche als Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung, als Stadtumbaugebiet am Dohlberg, Büdingen
12 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte
12.1 Vorlage des Stadtbauamtes: Grundstücksankauf Gemarkung Büdingen Flur 20 Nr. 58/1
12.2 Vorlage des Stadtbauamtes: Radweg Seemenbachtal "Gestattung zur Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme"
13 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten
14 SVV zur Kenntnis
14.1 Bericht des Haupt- und Finanzausschusses, betr.: Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Interkommunaler Schutz öffentlicher Räume vor Überfahrten
14.2 Vorlage des Stadtbauamts betreffs Freibad, hier: Bericht Freibadsaison 2025
14.3 Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirats 2025
15 Bekanntgabe Direktüberweisungen
16 Beantwortung von Anfragen
16.1 Aktuelle Anfrage des Stv Kleta, betr.: Nachschusspflichten Landesgartenschau gGmbH
16.2 Aktuelle Anfrage des Stv Kleta, betr.: Verpachtung städtischer Grundstücke

16.3 Anfrage der CDU-Fraktion, betr.: Situation in den Kindertagesstätten der Stadt Büdingen
16.4 Anfrage des Stv Amann, betr.: Sexualpädagogisches Konzept in Büdinger Kitas
16.5 Anfrage des Stv Amann, betr.: Fragen zum Haushaltsentwurf 2026 und Konsolidierungsansätze
16.6 Anfrage der FWG-Fraktion, betr.: Bürgeranfrage „Baumaßnahme Brücke Brunostraße“ (Vorlage Nr. XI/025/2025)
17 Verschiedenes

Thomas Appel
Stadtverordnetenvorsteher

Bürgerinformationssystem: https://sessionnet.owl-it.de/stadt-buedingen/bi/info.asp

---

238

Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Ich habe zur 1. öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 21.01.2026, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Casa Atrium, Eberhard-Bauner-Allee 35, 63654 Büdingen

Tagesordnung:
1 Eröffnung und Begrüßung durch den bisherigen Vorsitz
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Vorstellungsrunde
4 Information der Verwaltung zur Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates
5 Vorstellung Abläufe, Rechte und Rahmenbedingungen der Gremienarbeit
6 Beantwortung offener Fragen
7 Verabschiedung des ehemaligen Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates sowie alle ehemaligen Mitglieder
8 Wahlen
8.1 Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden
8.2 Wahl des stv. Vorsitzenden / der stv. Vorsitzenden
9 Ausblick 2026
10 verschiedenes

Liam Alexander Ulrich
Vorsitzender des Kinder- und Jugendbeirates